

Teltower Kreisblatt.

Erscheint jeden Sonnabend früh und ist in Charlottenburg zu beziehen durch die Expedition, Kirchstraße 26, auswärts durch alle Post-Anstalten und die S. C. Huber'sche Verlagshandlung in Berlin.



Abonn. pro-Quartal 8½ Sgr. — Inserate, die der Expedition in Charlottenburg bis Donnerstag Nachmittag 4 Uhr einzusenden sind, werden mit 1 Sgr. pro dreispaltene Petitzeile berechnet.

Redigirt von Dr. Andreas Sommer.

No. 26.

Charlottenburg, den 27 December

1856.

Für das Teltower Kreisblatt ist die Haupt-Expedition in Charlottenburg, Kirchstraße 26. Inserate werden außerdem angenommen: in R.-Wusterhausen beim Kaufm. Hrn. Scheder in Köpenick beim Kaufm. Hrn. Liese, in Mittenwalde beim Kaufm. Hrn. Flewe, in Zossen beim Kaufm. Hrn. Mobilung, in Teltow beim Kaufm. Hrn. Pickenbach.

Bekanntmachung.

Auf der Producten-Börse in Züterbog am 13. December wurden gehandelt:

- 2 Wispel Saat Rüben à 112 Thlr. pro Wispel,
- 2 Wispel Roggen à 39 Thlr. pro Wispel,
- 106 Scheffel Roggen à 41½ Thlr. pro Wispel frei Züterbog,
- 12 Scheffel Gerste à 30 Thlr. pro Wispel frei Züterbog,
- Eine kleine Post grüner Erbsen à Wispel 45 Thlr.

Die nächste Börse findet den 20. December c. zu Züterbog wieder im bekannten Lokale statt.
Damm bei Züterbog, den 14. December 1856.

Der Kreis Landrath,
Geheimer Regierungs-Rath
Hauptidef.

Bekanntmachung.

Die Dominien, Magisträte und Königl. Kantämer des Kreises werden hierdurch aufgefordert, die für das nächste Jahr verlängerten Erlaubnißscheine für die Gast-, Speise- und Schankwirth, sowie Kleinhändler mit Getränken zum Betriebe ihrer Gewerbe, welche denselben in den nächsten Tagen zugehen werden, den betreffenden Gewerbetreibenden auszuhändigen.
Teltow, den 19. December 1856.

Der Landrath,
In Vertretung (gez.) Hesselbarth,
Regierungs-Assessor.

Polizeiliche Verordnung.

Unter Aufhebung der Amtsblatts-Verordnung vom 4. April 1856 (Stück 16 des Amtsbl. S. 126 Nr. 89 von 1856) bestimmen wir auf Grund von §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-Samml. von 1850 S. 265), daß diejenigen mit einer polizeilichen Strafe von 1 Thlr. bis 5 Thlr., oder verhältnißmäßigem Gefängniß zu belegen sind, welche ein schulpflichtiges Kind während der Stunden des Schul-Unterrichts bei Feldarbeiten oder bei anderen ländlichen Arbeiten gegen Tagelohn oder gegen eine andere Vergütung beschäftigen.

Indem wir die Orts-Schul-Commissionen und Vorstände, die Herren Superintendenten und Kreis-Schul-Inspectoren anweisen, sich behufs der Ausführung obiger Anordnung in vorkommenden Fällen mit ihren Anzeigen und Anträgen an die betreffenden Ortspolizei-Obrigkeiten zu wenden, gehen wir diesen hiermit auf, ihrerseits ebenmäßig nach Obigem zu verfahren.

Potsdam, den 18. November 1856.

Königliche Regierung,

Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen und Abtheilung des Innern.

Vorstehende Verordnung der Königl. Regierung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß behufs Nachachtung gebracht.

Teltow, den 17. December 1856.

Der Landrath,
In Vertretung (gez.) Hesselbarth,
Regierungs-Assessor.